

Testung auf SARS-CoV-2 nach Ausbrüchen

§3 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Personen nach Ausbrüchen	
Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Personen, die in Einrichtungen nach §3(2) TestV¹ tätig oder untergebracht sind, betreut oder gepflegt werden sowie sonst anwesend sind oder waren</p> <p>Personen, müssen darlegen, dass die Einrichtung oder der ÖGD in der Einrichtung einen Ausbruch festgestellt hat - Möglichkeit der Testung auch 10 Tage im Nachhinein, auch wenn die Einrichtung bereits verlassen wurde.</p> <p>¹Einrichtungen im Sinne der TestV sind <i>Krankenhäuser, Einrichtung für ambulantes Operieren, Rehakliniken, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Heilberufe (Physio, Ergo etc.), Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen (stationär und teilstationär), sowie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Ferienlager, Obdachlosenunterkünfte, Asylunterkünfte, Justizvollzugsanstalten</i></p>	<p>Ziffer 98905 Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung 15,00 Euro</p> <p>Ziffer 98908 für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – max. 9,00 Euro (§11 TestV)</p>
<p>*Testverfahren: PCR-Testung/Antigen-Labortest (Beauftragung erfolgt über das Muster OEGD) / ²PoC-Antigentest (Schnelltest); siehe auch Nationale Teststrategie</p> <p>PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist eine Krankenbehandlung und wird von der jeweiligen Krankenversicherung (GKV bzw. Privat) übernommen.</p> <p>Bis zur Bereitstellung des Muster OEGD kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §3 der TestV“ genutzt werden!</p>	

Hinweise		
<p>Die Mitteilung des Testergebnisses erfolgt über das Labor an den auftragserteilenden Vertragsarzt und gegebenenfalls an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt und einer Übermittlung des Testergebnisses an den App-Server zugestimmt hat.</p>	<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests Negatives Ergebnis: keine zusätzliche Kodierung Positives Ergebnis: zusätzlich U07.1G und Z22.8G</p> <p><u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

²Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis - Link zu den verfügbaren Schnelltests: https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html

***Testungen nach §3 können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.**

zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**